

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung, sowie zum Entwurf des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen

Der **Bundesverband für Energie- und Wasserdatenmanagement e.V. (bved)** begrüßt grundsätzlich die Änderung des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (MsbG) und die dem Digitalisierungsbericht nach § 48 MsbG vorgeschaltete Branchenkonsultation.

Der Smart-Meter-Rollout kommt bisher nicht so voran, wie es die aktuelle Situation im elektrischen Energienetz erfordert. Daher werden große Anstrengungen aller Marktteilnehmer für den Rollout benötigt.

Wettbewerbliche Messstellenbetreiber bieten ihren Kunden die maßgeschneiderten Lösungen, die sie benötigen und liefern damit einen entscheidenden Beitrag zum Gelingen des Smart-Meter-Rollouts.

Zu folgenden Punkten sieht der **bved** Verbesserungsbedarf am vorliegenden Gesetzesentwurf:

Mindestvertragslaufzeit

In § 5 Abs. 1 Satz 2 MsbG-E wird eine zweijährige Einschränkung des Auswahlrechtes nach dem Einbau eines intelligenten Messsystems eingeführt. Dies kommt einer zweijährigen Mindestvertragslaufzeit für die Anschlussnehmer gleich.

Der **bved** kritisiert die Einführung einer Mindestvertragslaufzeit. Diese führt zu einer Abnahme von Innovation und Fortschritt und bevorzugt die grundzuständigen Messstellenbetreiber. Damit wird fairer Wettbewerb verhindert. In der Praxis sorgen Mindestvertragslaufzeiten dafür, dass wettbewerbliche Messstellenbetreiber aus Liegenschaften ferngehalten werden.

Dabei sind Immobilienunternehmen mit überregionalen Portfolien zunehmend darauf angewiesen, einen überregionalen Messstellenbetreiber zu beauftragen. Nur so können sie ihre ESG-Reportingpflichten aus CSRD, Taxonomie und künftig EPBD kosteneffizient und möglichst unbürokratisch erfüllen.

Eine zweijährige Unantastbarkeit einzelner gMSB-Dienste führt zu einem Flickenteppich im Portfolio, ist unwirtschaftlich und verhindert ein Monitoring der Energieverbräuche professionell gemanagter Portfolien.

Die Ergänzung in § 5 Abs. 1 MsbG-E ist daher ersatzlos zu streichen.

Sparte Wasser

In § 6 Abs. 1 Nr. 2 MsbG-E wird für den Bündelungsfall als neue Sparte „Wasser“ hinzugefügt.

Der **bved** begrüßt die Aufnahme der Sparte „Wasser“ in das Bündelangebot ausdrücklich. Eine Klarstellung, dass es sich um die Einbindung des Zählers gemäß AVB Wasser-Verordnung handelt, ist wünschenswert.

Kostenvergleich beim Bündelungsfall

In § 6 Abs. 1 Nr. 3 MsbG-E wird der Kostenvergleich für den Bündelungsfall angepasst. Die Sparte Elektrizität ist nicht mehr Bestandteil des Kostenvergleichs. Für die Sparte Elektrizität gelten jetzt auch für wMSB die POG nach § 30 MsbG(-E).

Die Einführung von Preisobergrenzen für wettbewerbliche Messstellenbetreiber läuft dem Grundgedanken von Wettbewerb diametral entgegen.

Wettbewerbliche Messstellenbetreiber unterliegen anderen Marktbedingungen als grundzuständige Messstellenbetreiber, die in ihren Netzgebieten große Skaleneffekte realisieren können.

Wettbewerbliche Messstellenbetreiber gestalten ihre Preise grundlegend anders. Sie müssen sich über Zusatzangebote und breitere Dienstleistungen dem Wettbewerb stellen. Preisobergrenzen würden hier einen etablierten Wettbewerbsmarkt zerstören.

Zudem werden auch die Handlungsoptionen der Immobilienwirtschaft unnötig eingeschränkt, um die Angebote mit den besten Leistungen und Kosten auszuwählen. Den berechtigten Schutzinteressen der Mietenden („keine Mehrkosten durch Bündelung“) ist in der bestehenden Regelung von § 6 Abs. 3 MsbG bereits ausreichend Rechnung getragen.

Der **bved** lehnt daher die vorgesehene Änderung ab.

Verkürzung der Informationsfrist

In § 37 Abs. 2 MsbG-E wird die bisherige Ankündigungsfrist (inkl. des Hinweises auf wMSB) von 3 Monaten auf 6 Wochen verkürzt.

Aus unserer Sicht ist ein dreimonatiger Vorlauf beizubehalten, um insbesondere Gebäudeeigentümern ausreichend Zeit zur Prüfung alternativer Angebote im Wettbewerb zu geben. Die bisherige Ankündigungsfrist eines Einbaus seitens des grundzuständigen Messstellenbetreibers soll von 3 Monaten auf 6 Wochen reduziert werden. Aus Sicht der Anschlussnehmer, der Anschlussnutzer und auch der wettbewerblichen Messstellenbetreiber ist ein dreimonatiger Vorlauf beizubehalten.

Neue POG

In § 30 MsbG-E werden die Preisobergrenzen angepasst. Der **bved** weist darauf hin, dass alle Werte von Bruttowerten auf Nettopreise umgestellt werden sollten, wie bei Gesetzen üblich.

Der Bundesverband für Energie- und Wasserdatenmanagement e.V. behält sich mit Blick auf die kurzen Rückmeldungsfristen in dieser Verbändeanhörung vor, im weiteren Verfahren weitere Stellungnahmen abzugeben.

Der Bundesverband für Energie- und Wasserdatenmanagement (ehemals ARGE HeiWaKo) ist seit über 40 Jahren die bundesweite Interessenvertretung der Mess- und Dienstleistungsunternehmen für die verbrauchsabhängige Abrechnung von Heiz-, Warm- und Kaltwasserkosten in Deutschland. Die im Fachverband zusammengeschlossenen Mess- und Dienstleistungsunternehmen betreuen als Partner der Wohnungswirtschaft rund 80% des deutschen Wohnungsbestandes in Mehrfamilienhäusern.

Kontakt:

Markus Weidling

Hauptgeschäftsführer

+49 30 323 048 30

markus.weidling@bved.info

bved.info



Bundesverband für Energie- und
Wasserdatenmanagement e.V.

Friedrichstraße 95 (Büro Berlin im IHZ) | 10117 Berlin

kontakt@bved.info | www.bved.info

Sitz des Vereins: Berlin | Vereinsregister:

Amtsgericht Charlottenburg VR 40988B

Registernummer im Lobbyregister des Deutschen Bundestages: R001358

Vorstand: Oliver Geer (Vorsitzender), Nicolai Kuß (Stellv. Vorsitzender), Ralf Görner, Dr. Hagen Lessing